

Vermögensverwaltungsvertrag der Smavesto GmbH

Vorname/n, Nachname

Abschlussdatum

Anschrift

Depotnummer bei der Baader Bank

Geburtsdatum

Verrechnungskontonummer bei der Baader Bank

Vertragsbedingungen Smavesto GmbH

Der nachfolgende Vermögensverwaltungsvertrag (nachfolgend auch die „**Vertragsbedingungen**“ genannt) gelte zwischen der Smavesto GmbH, Universitätsallee 14, 28359 Bremen (nachfolgend auch „**Smavesto**“) und dem oben genannten Kunden, der sich online im Webportal der Smavesto über die Internetadresse www.smavesto.de registriert hat und seine Vermögenswerte im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages von der Smavesto verwalten lässt (nachfolgend auch „**Auftraggeber**“):

§ 1 Vermögensverwaltungsvertrag

- 1.1 Der Auftraggeber errichtet bei der Baader Bank AG ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto gemäß dem „Online-Formular für die Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto“ und beauftragt die Smavesto, die in dem Wertpapierdepot oder auf dem Verrechnungskonto verbuchten bzw. verwahrten Vermögenswerte, nach den Grundsätzen des Privatkunden im Sinne des § 67 WpHG, für ihn zu verwalten („Vermögensverwaltungsauftrag“).
- 1.2 Der Vermögensverwaltungsauftrag umfasst sowohl einmalige als auch monatlich wiederkehrende Einzahlungen des Auftraggebers auf dem Verrechnungskonto der Baader Bank AG.
- 1.3 Die Smavesto nimmt den Vermögensverwaltungsauftrag an und verpflichtet sich, diesen Vermögensverwaltungsauftrag gemäß den nachstehenden Bestimmungen selbsttätig auszuführen („Vermögensverwaltungsvertrag“). Die Smavesto übernimmt die Verwaltung des Vermögens als Dienstleistung und verpflichtet sich nicht, einen bestimmten Anlageerfolg zu erzielen. Vielmehr verpflichtet sich die Smavesto im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages, unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinie das Vermögen des Auftraggebers geeignet anzulegen („Vermögensverwaltung“). Eine Beratung des Auftraggebers in steuerlichen oder rechtlichen Angelegenheiten übernimmt die Smavesto nicht.
- 1.4 Die Smavesto ist berechtigt, den Auftraggeber im Rahmen der Vermögensverwaltung in allen Angelegenheiten gegenüber Dritten zu vertreten. Der Auftraggeber erteilt der Smavesto eine Vollmacht auf Basis der „Vollmacht für Konten/Depots für einen Vermögensverwalter und für die Bank“ der Baader Bank AG. Danach ist die Smavesto insbesondere berechtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf dem für den Vermögensverwaltungsauftrag eröffneten Wertpapierdepot bzw. Verrechnungskonto bei der Baader Bank AG in der Weise zu verfügen, dass sie Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Baader Bank AG erteilen kann. Die speziellen Regelungen der nach Satz 2 erteilten Vollmacht gehen, auch für den Fall der inhaltlichen Abweichung, den Regelungen dieser Vertragsbedingungen vor.

- 1.5 Die Smavesto ist berechtigt, Geschäfte zu tätigen, bei denen beide Parteien durch die Smavesto vertreten werden. Das bedeutet bei Veräußerungsgeschäften etwa, dass die Smavesto als Vertreter des Verkäufers und zugleich als Vertreter des Käufers ein Geschäft durchführen kann. Weiterhin ist die Smavesto berechtigt, ein Geschäft als Vertreter des Auftraggebers und zugleich für eigene Rechnung durchzuführen. Die Smavesto ist im Sinne des vorgenannten Absatzes vom Verbot des Insichgeschäfts und der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit; § 1.4 Satz 4 gilt insoweit nicht.

§ 2 Grundlage der Vermögensverwaltung

- 2.1 Für eine geeignete Vermögensverwaltung ermittelt die Smavesto mittels der Kundeneingaben zu den „persönlichen Angaben“, zur „finanziellen Lage“ und zu den „Kenntnissen“ (gemeinsam „Selbstauskunft“) die Kenntnisse und Erfahrungen des Auftraggebers in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, die finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen sowie die Anlageziele des Auftraggebers, einschließlich seiner Risikotoleranz. Der Auftraggeber wählt bei Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrages zwischen einem konservativen, gewinnorientierten, risikobewussten oder spekulativen Anlegerrisiko („Risikokategorie“; vgl. Ziff. 5.4). Vorbehaltlich der Geeignetheitsprüfung gemäß Ziff. 2.2 kann der Auftraggeber die von ihm gewählte Risikokategorie während des laufenden Vermögensverwaltungsvertrages jederzeit ändern.
- 2.2 Auf Basis der im Rahmen der Selbstauskunft erklärten Informationen beurteilt die Smavesto die Eignung der Vermögensverwaltung, um das Vermögen dauerhaft im bestmöglichen Interesse des Auftraggebers zu verwalten („Geeignetheitsprüfung“). Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung prüft die Smavesto, ob der Auftraggeber über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und den angebotenen oder gewünschten Finanzinstrumenten zu verstehen und beurteilt unter Berücksichtigung der Risikotoleranz und der Fähigkeit des Auftraggebers, Verluste zu tragen, in welchem Umfang die Vermögensverwaltung und welche Arten von Finanzinstrumenten für ihn geeignet sind.
- 2.3 Die Ergebnisse der Selbstauskunft und der Geeignetheitsprüfung werden in einer Anlagerichtlinie zu einer für den Auftraggeber geeigneten und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechenden finanziell tragbaren Anlagestrategie zusammengefasst und als Grundsätze für die Vermögensverwaltung durch die Smavesto vereinbart.
- 2.4 Um das Vermögen des Auftraggebers dauerhaft im bestmöglichen Interesse des Auftraggebers und in Übereinstimmung mit der Geeignetheitsprüfung verwalten zu können, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Smavesto unverzüglich in Textform über Änderungen seiner Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz, oder seiner finanziellen Verhältnisse, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, zu informieren. Die Smavesto ist berechtigt und verpflichtet, das Vermögen des Auftraggebers auf Basis der Selbstauskunft und der Geeignetheitsprüfung zu verwalten, bis ihr eine Mitteilung über Änderungen in Textform zugeht.
- 2.5 Die Smavesto führt den Vermögensverwaltungsauftrag nur aus, wenn die Angaben der Selbstauskunft vollständig vorliegen und die Baader Bank AG gegenüber der Smavesto bestätigt, dass das Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto besteht sowie die Vollmacht gemäß § 1.4 ordnungsgemäß erteilt worden ist.

§ 3 Umfang des Vermögensverwaltungsauftrags

- 3.1 Die Smavesto ist berechtigt und verpflichtet, die in dem bei der Baader Bank AG eröffneten Wertpapierdepot oder Verrechnungskonto befindlichen Vermögenswerte des Auftraggebers nach eigenem Ermessen, in Übereinstimmung mit der Anlagerichtlinie, ohne vorherige Einholung von Weisungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu verwalten. Sie ist berechtigt und verpflichtet, im Namen des Auftraggebers alle Handlungen vorzunehmen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Vermögensverwaltung erforderlich sind.
- 3.2 Die Smavesto ist berechtigt, Finanzinstrumente i.S.d. § 2 Abs. 1 (Wertpapiere), Abs. 2 (Geldmarktinstrumente) und Abs. 3 (Derivate Geschäfte) Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie Anteile an Investmentvermögen i.S.d. § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zu erwerben oder zu veräußern, diese Finanzinstrumente zu konvertieren oder umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben, oder diese zu erwerben oder zu veräußern. Die Anlage in und die Verwaltung anderer Finanzinstrumente ist im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht gestattet. Von der Anlage und Verwaltung ausgenommen sind ausdrücklich auch Vermögensanlagen in Form geschlossener Alternativer Investmentfonds (AIF) i.S.d. § 1 Abs. 5 KAGB. Die Verwaltung eines kreditfinanzierten Finanzportfolios oder von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung ist nach diesem Vermögensverwaltungsauftrag unzulässig.
- 3.3 Die Smavesto ist befugt, Aufträge von mehreren Auftraggebern oder Kunden zusammenzulegen, soweit die Interessen aller beteiligten Auftraggeber gewahrt werden. Die Zuteilung erfolgt nach den Grundsätzen der Auftragszuweisung, die die redliche Zuweisung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf regeln, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen. Im Einzelfall kann eine Zusammenlegung der Aufträge jedoch für den einzelnen Auftrag nachteilig sein.
- 3.4 Eine Verfügung über die auf dem Wertpapierdepot oder Verrechnungskonto bei der Baader Bank AG verbuchten bzw. verwahrten Vermögenswerte zugunsten Dritter ist der Smavesto nicht gestattet. Ebenso ist die Smavesto grundsätzlich nicht berechtigt, Barabhebungen, Überweisungen zugunsten Dritter oder Kreditaufnahmen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu tätigen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Kontoüberziehungen, sofern es sich um Buchungsüberschneidungen handelt, welche innerhalb von drei Bankwerktagen ausgeführt werden.

§ 4 Online-Aufträge

- 4.1 Ein- und Auszahlungen sowie sonstige Aufträge (insbesondere die Anpassung der persönlichen Daten sowie die Änderung der Sparrate) erfolgen über das Online-Portal der Smavesto (nachfolgend auch „**Online-Aufträge**“). Die Smavesto bestätigt den Zugang eines Online-Auftrages jeweils über das Online-Portal. Die Nutzung des Online-Portals der Smavesto durch den Auftraggeber regelt sich nach den Nutzungsbedingungen für das Online-Portal der Smavesto GmbH, die unter www.smavesto.de abrufbar sind.
- 4.2 Die regelmäßige Überarbeitung und gegebenenfalls die Neuzusammensetzung eines Portfolios („Reallokation“) beginnt in der Regel jeweils an dem Freitag vor dem letzten Wochenende des Monats. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, beginnt die Reallokation an dem vorausgehenden Bankarbeitstag.
- 4.3 Kaufaufträge sowie hierzugehörige Einzahlungen des Auftraggebers werden im Rahmen der jeweils nächsten Reallokation ausgeführt, soweit der jeweilige Online- Auftrag mindestens drei Bankarbeitstage vor der jeweiligen Reallokation der Smavesto zugegangen ist.
- 4.4 Verkaufsaufträge sowie hierzugehörige Auszahlungen an den Auftraggeber werden unverzüglich ausgeführt, wenn sie mindestens drei Bankarbeitstage vor der jeweils nächsten Reallokation zugehen. Sollten die Verkaufsaufträge oder Auszahlungsanweisungen später als drei Bankarbeitstage vor der Reallokation zugehen, wird der Online-Auftrag drei Bankarbeitstage nach der Reallokation durchgeführt und der Auszahlungsbetrag erst dann auf das von dem Kunden angegebene Konto (nachfolgend „Referenzkonto“) überwiesen. In diesem Sonderfall besteht die Möglichkeit, dass der Auszahlungsbetrag erst bis zu 10 Bankarbeitstage nach dem Zugang des Online-Auftrag auf dem Referenzkonto des Auftraggebers gutgeschrieben wird.
- 4.5 Durch die technische Verarbeitung und die Überweisung zu einer Dritt-Bank kann es bis zu sechs Bankarbeitstage dauern, bis der Auszahlungsbetrag auf dem Referenzkonto des Auftraggebers eingeht.
- 4.6 Eine Änderung der monatlichen Sparrate wird spätestens im jeweiligen Folgemonat von Smavesto berücksichtigt.
- 4.7 Änderungen der finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers (einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen) können unmittelbar über das Online-Portal der Smavesto übermittelt werden. Diese Änderungen werden im Rahmen der jeweils nächsten Reallokation von Smavesto berücksichtigt.
- 4.8 Kann ein Online-Auftrag auf Grund technischer Störungen nicht ausgeführt werden, wird die Smavesto den Auftraggeber hierüber über das Online-Portal in Kenntnis setzen und, soweit möglich, dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

§ 5 Berichtspflichten

- 5.1 Die Smavesto informiert den Auftraggeber jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember in einem ausführlichen Rechenschaftsbericht über die in seinem Namen erbrachten und für ihn getätigten Vermögensverwaltungsdienstleistungen.
- 5.2 Der Rechenschaftsbericht enthält insbesondere die Zusammensetzung und Bewertung des Vermögens mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument mit seinem Marktwert oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, dem beizulegenden Zeitwert sowie eine Wertentwicklung während des Berichtszeitraums einschließlich eines Vergleichs mit der Vergleichsgröße i.S.d. § 5.4. Dividenden-, Zins- und sonstige Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögen des Auftraggebers eingegangen sind, werden gesondert ausgewiesen. Über jedes in dem Berichtszeitraum ausgeführte Geschäft informiert der Rechenschaftsbericht durch eine detaillierte Auftragsausführungsbestätigung. Zudem erklärt die Smavesto, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und sonstigen Merkmalen des Auftraggebers entspricht. Die im Berichtszeitraum insgesamt angefallenen Gebühren und Entgelte, aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, werden in der Vergütungsrechnung der Smavesto, welche zusammen mit dem Rechenschaftsbericht übermittelt wird, einzeln ausgewiesen.
- 5.3 Vermögensgegenstände, die zum Handel in einem regulierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG zugelassen oder einbezogen sind sowie Bezugsrechte werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist. Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist. Etwaige Abweichungen hiervon werden durch die Smavesto in dem Rechenschaftsbericht mitgeteilt.

5.4 Als Vergleichsmaßstab für die Performanceentwicklung wird eine Benchmark mit einem Aktien und einem Rentenanteil in Abhängigkeit des gewählten Anlegerrisikos vereinbart:

	konservativ	gewinnorientiert	risikobewusst	spekulativ
Aktienanteil	30,0%	60,0%	90,0%	100,0%
Euro Stoxx 50 Index	12,5%	25,0%	37,5%	42,5%
Dow Jones Industrial Average Index	12,5%	25,0%	37,5%	42,5%
Nikkei 225 Index	5,0%	10,0%	15,0%	15,0%
Rentenanteil	70,0%	40,0%	10,0%	0,0%
REX Gesamt Performance Index	70,0%	40,0%	10,0%	0,0%

Die Benchmark dient rein informatorischen Zwecken; eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße oder eine irgendwie geartete Zusage oder Garantie bezüglich der Wertentwicklung der verwalteten Vermögenswerte trifft oder übernimmt die Smavesto in keinem Fall. Die Smavesto ist berechtigt die Benchmark im Zeitverlauf zu wechseln, soweit eine Änderung der Anlagestrategie des Auftraggebers dies erforderlich macht. Die Benchmarkperformance wird für den Berichtszeitraum ausgewiesen. Die Berechnung der Performance erfolgt nach der Methode „Modified Dietz“. Eine Haftung oder Zusage zur Entwicklung des Portfolios übernimmt die Smavesto hierdurch in keinem Fall.

5.5 Sollte der Gesamtwert des verwalteten Vermögens des Auftraggebers seit Übersendung des letzten Berichts durch die Smavesto einen Verlust in Höhe von 10 % des zuletzt mitgeteilten Gesamtwertes aufweisen, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich gesondert informiert. Gleiches gilt jeweils, sollte der Gesamtwert des verwalteten Vermögens in der Folge einen weiteren Verlust in Höhe von 10 % aufweisen.

§ 6 Vergütung und Kosten

6.1 Die Smavesto erhält für die Vermögensverwaltung eine vierteljährliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung beträgt in Abhängigkeit der vom Auftraggeber gemäß Ziff. 2.1 Satz 2 gewählten Risikokategorie

- bei einem konservativen Anlegerrisiko 0,95 % p. a.,
- bei einem gewinnorientierten Anlegerrisiko 1,15 % p. a.,
- bei einem risikobewussten Anlegerrisiko, 1,35 % p. a.,
- bei einem spekulativen Anlegerrisiko 1,55 % p. a.

des durchschnittlichen Werts der verwalteten Vermögenswerte, inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, von derzeit 19 %. Der durchschnittliche Wert der verwalteten Vermögenswerte errechnet sich, vorbehaltlich des folgenden Absatzes 2, als arithmetisches Mittel des jeweils am Monatsultimo festgestellten Vermögensbestandes auf dem bei der Baader Bank AG eröffneten Wertpapierdepot und Verrechnungskontos. Passt der Auftraggeber die von ihm ursprünglich gewählte Risikokategorie gemäß Ziff. 2.1 Satz 3 während der laufenden Vermögensverwaltung an, so wird die Höhe der Vergütung jeweils zum 1. des Folgemonats entsprechend der in Ziff. 6.1 Satz 2 genannten Vergütungshöhe angepasst.

Der Monat, in dem der Vermögensverwaltungsvertrag beendet wurde, wird nicht in die Berechnung der Vergütung Smavestos einbezogen, es sei denn, die Beendigung erfolgt zum Monatsultimo.

- 6.2 Neben der zuvor genannten Vergütung erhebt die Smavesto keine weiteren Entgelte.
- 6.3 Bei Finanztransaktionen oder anderen Geschäften im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags können dem Auftraggeber Fremdkosten in Rechnung gestellt werden. Diese können etwa in Form von Maklercourtage, Provision, Lieferspesen oder sonstigen Auslagen entstehen. Derartige Fremdkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Smavesto ist berechtigt, diese Kosten dem Konto des Auftraggebers zu belasten und gegebenenfalls durch eine Veräußerung von Vermögenswerten des Auftraggebers für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

Eine Übersicht der zukünftig zu erwartenden Kosten und Nebenkosten der Vermögensverwaltung, der im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrages gehandelten Finanzinstrumente, der Zahlungsmöglichkeiten des Auftraggebers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte (Zuwendungen) sowie einer Darstellung der zu erwartenden kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Rendite des verwalteten Vermögens, findet sich in der Kosteninformation gemäß § 63 Abs. 7 WpHG, die unter www.smavesto.de abrufbar sind.

- 6.4 Die Smavesto stellt dem Auftraggeber die tatsächlichen Kosten und Nebenkosten zusammen mit einer Darstellung der kumulativen Wirkung der Gesamtkosten auf die Rendite des verwalteten Vermögens jeweils im Rahmen der Übermittlung des Rechenschaftsberichts (§ 5.1) im Nachhinein in Rechnung. Der Auftraggeber kann verlangen, dass ihm eine Einzelaufstellung der tatsächlichen Kosten und Nebenkosten zur Verfügung gestellt wird. Die Smavesto ist berechtigt, den Rechnungsbetrag mittels Lastschrift von dem oben genannten Konto einzuziehen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung nicht vollzogen werden kann, ist die Smavesto berechtigt, durch eine Veräußerung von Vermögenswerten des Auftraggebers eine ausreichende Deckung des Kontos zu bewirken; § 1.4 Satz 4 gilt insoweit nicht.

§ 7 Zuwendung von Dritten

- 7.1 Die Smavesto nimmt im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen an und behält diese. Ausgenommen hiervon sind geringfügige nichtmonetäre Vorteile i.S.d. § 6 Abs. 1 Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) die geeignet sind, die Qualität der für den Auftraggeber erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht der Smavesto, im bestmöglichen Interesse des Auftraggebers zu handeln, beeinträchtigen.
- 7.2 Im Fall der Annahme von geringfügigen nichtmonetären Vorteilen legt die Smavesto diese gegenüber dem Auftraggeber offen, bevor die betreffende Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung für den Auftraggeber erbracht wird. Dadurch ist gewährleistet, dass der Auftraggeber ein mögliches eigenes Interesse der Smavesto einschätzen und beurteilen kann, ob die Smavesto ein Finanzinstrument für den Auftraggeber nur deshalb erwirbt, um eine mögliche Zuwendung zu erhalten. Insbesondere hat der Auftraggeber die Möglichkeit, eine Investition in ein solches Finanzinstrument zu untersagen.

- 7.3 Monetäre Zuwendungen, die von der Smavesto im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Auftraggebers angenommen werden, werden nach Erhalt und in vollem Umfang an den Auftraggeber ausgekehrt. Der entsprechende Betrag wird jeweils zum Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) berechnet und dem Verrechnungskonto des Auftraggebers innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gutgeschrieben.
- 7.4 Im Rahmen der Berichtspflichten nach 5 unterrichtet die Smavesto den Auftraggeber über die jeweils im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung erhaltenen und an den Auftraggeber ausgekehrten Zuwendungen im Berichtszeitraum.
- 7.5 Weitergehende Informationen über mögliche Interessenkonflikte und Zuwendungen finden sich in den Kundeninformationen, die auf www.smavesto.de abrufbar sind.

§ 8 Elektronisches Postfach

- 8.1 Die Smavesto richtet für den Auftraggeber mit Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages ein „Elektronisches Postfach“ ein. Damit kann der Auftraggeber „Elektronische Post“ empfangen und elektronische Nachrichten an die Smavesto senden. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen der Smavesto und ihrer Verbundpartner, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung, Informationen nach diesem Vermögensverwaltungsvertrag oder Geeignetheitserklärungen sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Informationen nach diesem Vermögensverwaltungsvertrag sind insbesondere Rechenschaftsberichte, Anzeigen über die Ausführung / Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.
- 8.2 Zu dem dargestellten Zweck bestimmt der Auftraggeber das Elektronische Postfach als Vorrichtung des Auftraggebers zum Empfang elektronischer Post im Sinne von § 8.1 und insbesondere rechtsverbindlicher Dokumente. Der Auftraggeber kann sich die Elektronische Post online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Der Auftraggeber kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die Smavesto ist ausgeschlossen. Die Smavesto hat keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs.
- 8.3 Mit der Einrichtung des Elektronischen Postfachs verzichtet der Auftraggeber nach Maßgabe dieser Bestimmungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der in das Postfach einzustellenden Mitteilungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Elektronische Postfach regelmäßig, mindestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung, den Inhalt des Elektronischen Postfachs zu überprüfen und die elektronische Post unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen sowie etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

- 8.4 Die Smavesto kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einem anderweitigen Zurverfügungstellen der betreffenden Mitteilungen durch deren Einstellung in das Postfach nach. Die Smavesto wird den Auftraggeber jeweils per E-Mail über das Einstellen einer neuen Mitteilung an die zuletzt von dem Auftraggeber mitgeteilte E-Mail Adresse unterrichten. Die Smavesto ist berechtigt, dem Auftraggeber die in das Postfach bereits eingestellten Mitteilungen ergänzend auf dem Postweg oder in sonstiger Weise zuzusenden, sofern die gesetzlichen Vorgaben dies erforderlich machen, oder die Smavesto dies auch unter Berücksichtigung des Interesses des Auftraggebers für zweckmäßig hält. Hiervon wird die Smavesto insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Auftraggeber seine in das Postfach eingestellten Mitteilungen längere Zeit nicht abgerufen hat.
- 8.5 Die Übermittlung der Elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (zum Beispiel im Format „Portable Document Format“ (PDF)). Die Smavesto weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

§ 9 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

- 9.1 Die Smavesto zeichnet die Inhalte sämtlicher Telefongespräche und die elektronische Kommunikation in Bezug auf die Annahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen nach den Grundsätzen für Aufzeichnungen über Telefongespräche und elektronische Kommunikation auf.
- 9.2 Der Auftraggeber kann bis zur Löschung oder Vernichtung nach § 9.3 jederzeit verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt wird.
- 9.3 Die Aufzeichnungen nach § 9.1 werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht oder vernichtet.
- 9.4 Widerspricht der Auftraggeber einer Aufzeichnung im Sinne des § 9.1, befolgt die Smavesto keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Weisungen und erbringt keine andere Wertpapierdienstleistung, wenn sich die Weisung auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen beziehen.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrag

- 10.1 Der Vermögensverwaltungsvertrag unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- 10.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch Kündigung zu beenden. Mehreren Auftraggebern steht dieses Recht nur gemeinsam zu.
- 10.3 Die Smavesto kann den Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Die Smavesto ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn eine Vermögensverwaltung unmöglich wird, weil das Wertpapierdepot und / oder das Verrechnungskonto des Auftraggebers über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Vermögenswerte ausweist.

- 10.4 Darüber hinaus kann die Smavesto den Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit außerordentlich fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen der Smavesto die Fortsetzung des Vermögensverwaltungsvertrags bis zu einer Beendigung durch ordentliche Kündigung nicht zumutbar ist (außerordentliches Kündigungsrecht). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn der Auftraggeber sein für den Vermögensverwaltungsvertrag errichtetes Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto bei der Baader Bank AG (vgl. § 1.1) gekündigt hat, oder
 - wenn die dauerhafte Verwaltung des Vermögens im bestmöglichen Interesse des Auftraggebers und in Übereinstimmung mit der Geeignetheitsprüfung mangels ausreichender Vermögenswerte auf dem Wertpapierdepot oder Verrechnungskonto bei der Baader Bank AG unmöglich wird.
- 10.5 Die Smavesto wird den Auftraggeber vor einer außerordentlichen Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages über die Gründe, welche zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, informieren. Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Gründe zu beseitigen.
- 10.6 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 10.7 Mit Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags endet jede nach dem Vertrag erteilte Vollmacht sowie die Verfügungsbefugnis der Smavesto über die Vermögenswerte des Auftraggebers.
- 10.8 Die Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags berührt nicht die Wirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleiteter Transaktionen. Schwebende Geschäfte sind zu erfüllen. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, die Smavesto von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
- 10.9 Im Falle einer Kündigung bleibt der Vergütungsanspruch der Smavesto zeitanteilig bis zum Tage der Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages, zu dem er sodann auch fällig wird, bestehen.

Der Monat, in dem der Vermögensverwaltungsvertrag beendet wurde, wird nicht in die Berechnung der Vergütung Smavestos einbezogen, es sei denn, die Beendigung erfolgt zum Monatsultimo.

§ 11 Ableben des Auftraggebers

- 11.1 Der Vermögensverwaltungsauftrag und die erteilten Vollmachten bleiben auch nach dem Ableben des Auftraggebers bestehen und das Vertragsverhältnis wird mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, kann die Smavesto verlangen, dass die Erben oder Testamentsvollstrecker einen gemeinsamen Vertreter benennen.
- 11.2 Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, ist eine Kündigung dieses Vermögensverwaltungsvertrags bzw. ein Widerruf der Vollmacht durch sämtliche Erben oder Testamentsvollstrecker gemeinsam zu erklären.

§ 12 Haftung

- 12.1 Die Smavesto verwaltet die Vermögenswerte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Smavesto übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg.
- 12.2 Die Smavesto haftet im Zusammenhang mit diesem Vermögensverwaltungsvertrag für ihr Tätigwerden, sowie das Tätigwerden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber bedient, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Smavesto vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das heißt, einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem letzteren Fall (ii) ist die Haftung der Smavesto jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.4 Hat der Auftraggeber durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der Mitteilungspflicht des § 2.2) und § 2.4) zu der Entstehen des Schadens beigetragen, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 BGB.
- 12.5 Für Störungen des elektronischen Vertriebswegs, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto beziehungsweise Depot des Auftraggebers über das Internet vorübergehend nicht möglich ist, haftet die Smavesto ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; § 12.4 gilt entsprechend.
- 12.6 Die Smavesto haftet nicht für Schäden, die aufgrund einer ausdrücklichen Weisung des Auftraggebers entstanden sind. Die Smavesto haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten.

§ 13 Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrages

13.1 Änderungen des Vermögensverwaltungsvertrages werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit Smavesto im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

13.2 Die von Smavesto angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

13.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot von Smavesto erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung des Vermögensverwaltungsvertrages

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Smavesto zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in Einklang zu bringen ist

und

b) der Kunde das Änderungsangebot von Smavesto nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Smavesto wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

13.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der § 2 und § 6 des Vermögensverwaltungsvertrages oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zu Gunsten von Smavesto verschieben würden.

In diesen Fällen wird Smavesto die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

13.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht Smavesto von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Smavesto den Kunden in ihrem Änderungsangebot hinweisen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Der Vermögensverwaltungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG). Ergänzend gelten die unter www.smavesto.de abrufbaren Kundeninformationen. Im Falle sich widersprechender, konkurrierender oder fehlender Regelungen hat der Vermögensverwaltungsvertrag stets Vorrang. Sollte der Vermögensverwaltungsvertrag keine Regelung enthalten, gelten vorrangig die unter www.smavesto.de abrufbaren Kundeninformationen.
- 14.2 Soweit Begriffe nicht oder nicht anders in diesen Vertragsbedingungen definiert wurden, gelten die Regelungen des unter www.smavesto.de abrufbaren „Preis- und Leistungsverzeichnisses der Smavesto GmbH“ entsprechend.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vermögensverwaltungsvertrag ist der Sitz der Smavesto, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vermögensverwaltungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, in der der gewollte wirtschaftliche Zweck aller Beteiligten erreicht wird.
- 14.5 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vermögensverwaltungsvertrag bestehen nicht oder haben keine Gültigkeit.